

**Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage
der Gemeinde Wasserlosen für den Gemeindeteil Brebersdorf**

Aufgrund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Brebersdorf

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Brebersdorf einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände in Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen, mindestens jedoch 2.500 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke in Sinn des Satzes 1.
- (3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Ein Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle einer Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,57 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 16,37 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die nach den in Absatz 2 genannten früheren (nichtigen) Regelungen bestandskräftig veranlagten Tatbestände oder Teiltatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen, diese sog. Altfälle sind also nicht mehr dem neuen Satzungsrecht unterworfen.

2) Nachfolgende Veranlagungen nach den folgenden Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung sind hiervon betroffen:

- a) Beitrags- und Gebührensatzung der früheren Gemeinde Brebersdorf vom 18.12.1972
- b) Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Brebersdorf vom 24.06.1981
- c) Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Brebersdorf vom 10.02.1983
- d) Beitragssatzung der Gemeinde Wasserlosen vom 14.01.1985
- e) Beitragssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Brebersdorf vom 27.01.1992
- f) Beitragssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Brebersdorf vom 16.10.2000

3) Im Falle des Absatzes 1 sind in den Fällen des Abs. 2 folgende Grundstücks- und Geschossflächen abgegolten

a) den in Abs. 2 a mit c genannten Tatbestände, die zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung vorhandenen gewesene Grundstücksfläche und die damals vorhandene Geschossfläche oder bei unbebauten Grundstücken, die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche und die an gesetzte fiktive Geschoßfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.06.1994 werden diese neuen hergestellten Geschoßflächen zur Beitragsleistung nach der Satzung vom 24.06.1994 herangezogen.

b) den in Abs. 2 d genannter Tatbestand wird als abgeschlossen behandelt, für die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche, sowie die erstmalig

ge Bebauung dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.06.1994 werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach der Satzung vom 24.06.1994 herangezogen.

c) den in Abs. 2 e und 2 f genannten Tatbestand die tatsächlich veranlagte Grundstücks- und Geschossflächen. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten dieser werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung herangezogen.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

1). Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2). Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage vom 16.10.2000, zuletzt geändert am 10.12.2001 außer Kraft.

Wasserlosen, den 08. September 2014

Gößmann,
Erster Bürgermeister